

Rechtsgrundlagen

- 1. §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
- 3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 17.07.1994 (GV NW 1994 S. 666).

Festsetzungen

Begrenzungslinien



= Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB - Aufhebungsbereich -

Aufhebungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat am 18.05.2006 gemäß § 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzuheben. Dieser Beschluss wurde am 07.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Möhnesee, den 24.11.2008

Der Bürgermeister

i.A. Koch

Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat durch Auslage der

Planunterlagen vom 10.11.2008 bis 28.11.2008 gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann hat am 08.06.2006 gem. § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Die Bürgerbeteiligung und die öffentliche Auslegung für diese Aufhebung gem. § 3 Abs. 2 BauGB haben durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschl.

Begründung in der Zeit vom 20.1.2009 bis 20.2.2009 stattgefunden.

Diese Auslegung wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Möhnesee, den 18.5.2009

Der Bürgermeister

i.A. Koch

Satzungsbeschluss

Die Bebauungsaufhebung ist vom Rat der Gemeinde Möhnesee am 09.6.2009 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Möhnesee, den 01.07.2009

Der Bürgermeister

[Signature]

Bekanntmachung

Der Beschluss der Bebauungsaufhebung durch den Rat der Gemeinde Möhnesee

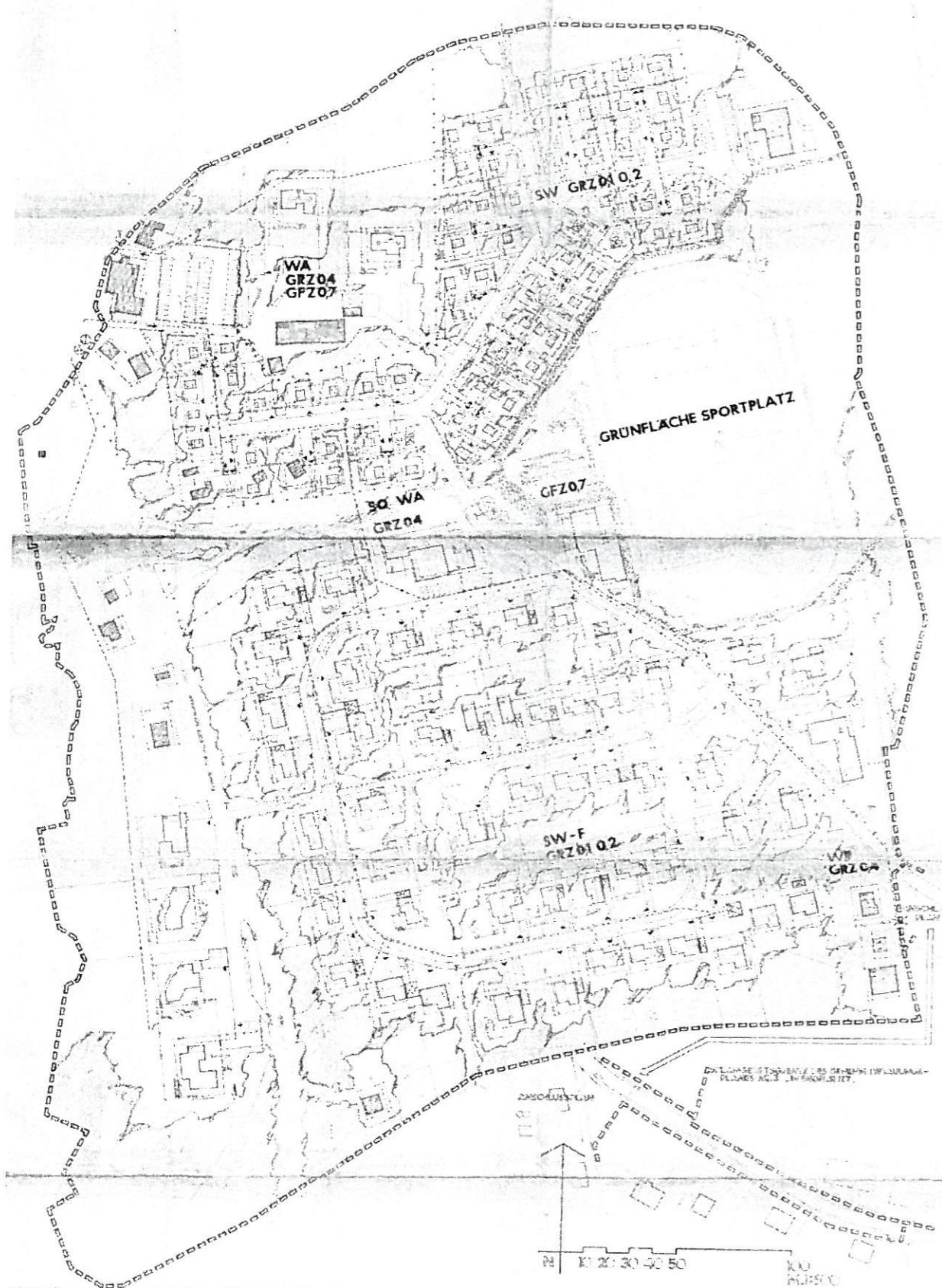
ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 08.07.2009 ortsüblich bekannt

gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft. Die Bebauungsaufhebung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Möhnesee, den 03.08.2009

Der Bürgermeister

i.A. Koch



= Geltungsbereich der Aufhebung gem. § 9 Abs. 7 BauGB